

## Produktinformationsblatt für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über den angebotenen FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung dar. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus den beigefügten Informationen zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Art der Versicherung

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft eine Startgeldversicherung, der ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der ID4Sports GmbH, Bussardweg 18, 41468 Neuss (als Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG (als Versicherer) zugrunde liegt. Mit Anmeldung zu einer Sportveranstaltung kann der Sportler / die Sportlerin diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und wird als versicherte Person in den Schutz dieses Gruppenversicherungsvertrages einbezogen.

### 2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Die Startgeldversicherung betrifft die Absicherung von Rückzahlungen des Startgeldes gegenüber der versicherten Person, sofern der versicherten Person eine aktive Teilnahme an dieser Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) nicht möglich war. In der Startgeldversicherung ist die Erstattung auf die Höhe des geleisteten Startgeldes bis zu einer Höhe von max. 600 Euro begrenzt.

Weitere Risiken sind nicht versichert.

Einzelheiten und Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung zu entnehmen.

### 3. Höhe des Beitrages und Zahlungsmodalitäten

Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Anmeldung zur Sportveranstaltung.

### 4. Leistungsausschlüsse

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz sind z. B. ausgenommen:

- Tod der versicherten Person,
- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls,
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird,
- wenn die krankheits- oder unfallbedingte Beeinträchtigung, die eine Teilnahme an der Sportveranstaltung verhinderte, bereits bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag bestanden hat,
- wenn die versicherte Person durch einen Freistart zur Teilnahme berechtigt ist.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Leistungsausschlüsse und Leistungskürzung“) geregelt.

### 5. Obliegenheiten im Leistungsfall und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ein Leistungsfall ist unverzüglich über [www.finisherschutz.de](http://www.finisherschutz.de) dem Versicherer anzuzeigen. Hierbei sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Obliegenheiten im Versicherungsfall“) geregelt.

Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit von der Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen. Weiteres lesen Sie bitte unter Ziffern 6 und 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### 6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag, jedoch nicht vor Zahlung des Startgeldes für die Sportveranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Veranstaltung.

### 7. Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Die versicherte Person kann ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung (siehe „Widerrufsbelehrung“) geregelt.